



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Dienstag, 20.11.2018

Nr. 14

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	74
Personalausschusssitzung	75
Kreisausschusssitzung	75
Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	76
Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Königstein und der Gemeinde Hirschbach innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 05.11.2018	76
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung) vom 12.11.2018	77

---

### **Bau- und Planungsausschusssitzung**

Am Montag, 26.11.2018, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine öffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Kreisstraße AS 5, Radweg Süß - Irlbach;  
Vorstellung der Entwurfsplanung
2. Unterhalt der Kreisstraßen;  
Kreisstraßen AS 37 und AS 39, Sanierung der Entwässerungsrinne in der Ortsdurchfahrt Neukirchen;  
Vereinbarung mit der Gemeinde Neukirchen
3. Anfragen, Verschiedenes

#### **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/12.11.2018

## **Personalausschusssitzung**

Am Mittwoch, 28.11.2018, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, kleiner Sitzungssaal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

12/14.11.2018

---

## **Kreisausschusssitzung**

Am Montag, 03.12.2018, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

### **A) Öffentlicher Teil**

1. Einrichtung von Außenstellen der Kfz-Zulassungsstelle;  
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.06.2018
2. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages und weiterer Gremien;  
Änderungen gemäß Antrag der CSU-Fraktion vom 15.11.2018
3. Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach;  
Vergabe von Zuschüssen
4. Fördervereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und dem SkF Amberg e.V.  
über die Einrichtung einer Beratungs- und Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt
5. Förderung des Feuerlöschwesens;  
Zuschuss an die Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg für die Beschaffung eines  
Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Holstein-Mittelreinbach
6. Förderung des Feuerlöschwesens;  
Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF)  
für die Freiwillige Feuerwehr Schlicht
7. Förderung des Feuerlöschwesens;  
Zuschuss an den Markt Hahnbach für die Beschaffung eines Stromerzeugers 13 kVA für  
den Ölsanimat (Ölwehr) der Freiwilligen Feuerwehr Hahnbach
8. Ausbau der Kreisstraße AS 38, Lehendorf – Etzelwang;  
Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2018 bei Haushaltsstelle  
65381.95000
9. Generalsanierung und Erweiterung des Berufsschulzentrums Sulzbach-Rosenberg;  
Errichtung eines Containergebäudes zur Unterrichtung des neuen Berufszweigs E-Commerce  
bis zur Fertigstellung der Räumlichkeiten im Zuge der Generalsanierung
10. Dienstgebäude des Landratsamtes Amberg-Sulzbach;  
Erneuerung der Konferenz- und Audioanlage im König-Ruprecht-Saal
11. Vollzug des Bayer. Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG);  
Erwerb eines neuen Einsatzleitwagens (ELW UG-ÖEL) für die Unterstützungsgruppe der  
Örtlichen Einsatzleitung des Landkreises Amberg-Sulzbach
12. Feststellung
  - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2015,
  - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg  
und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2015 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
13. Entlastung für
  - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2015,
  - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg  
und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2015 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
14. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform ge-  
mäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
15. Anfragen, Verschiedenes

### **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/19.11.2018

## **Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Am Montag, den 26.11.2018, findet im AS Technologie- und Gründerzentrum gKU, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, 08:30 Uhr, eine nicht öffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, statt.

gez.

Michael Göth

Erster Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

## **Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Königstein und der Gemeinde Hirschbach innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 05.11.2018**

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

### **§ 1**

In den Markt Königstein, Gemarkung Königstein, werden aus der Gemeinde Hirschbach, Gemarkung Achtel folgende Grundstücke umgegliedert

<u>Fl.Nr.</u>	<u>Fläche in m<sup>2</sup></u>
4035	3295
4036/19	9666
4036/21	106
4036/18	182
4043/5	705
4044/4	96
4049/2	8
4044/2	<u>21</u>
Summe:	14079

In die Gemeinde Hirschbach, Gemarkung Achtel, werden aus dem Markt Königstein, Gemarkung Königstein folgende Grundstücke umgegliedert

<u>Fl.Nr.</u>	<u>Fläche in m<sup>2</sup></u>
2351/3	4911
2351/4	237
2351/5	818
2351/6	94
2351/7	13
2351/8	1129
2351/9	1683
2420	655
2420/1	125
2419	<u>6340</u>
Summe:	16005

**§ 2**

Die oben aufgeführten Flurstücke wurden in den Zerlegungs-Fortführungsnachweis Nr. 415 und 872 Gemarkung Achtel und in den Zerlegungs-Fortführungsnachweis Nr. 524 Gemarkung Königs-  
tein gebildet.

**§ 3**

In dem Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Amberg, 05.11.2018  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Richard Reisinger  
Landrat

---

**Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung) vom 12.11.2018**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBL I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBL. I S. 2808) und § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBL. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2018 (GVBL. S. 744) erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende

**Verordnung:**

**§ 1****Geltungsbereich, Pflichtfahrgebiet**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Amberg-Sulzbach.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach sowie der Stadt Amberg. Für Unternehmer aus Auerbach gehören auch die Fahrten zum Bahnhof Pegnitz und Bahnhof Neuhaus a. d. Pegnitz.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 Zeichen 310/311 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (4) Bei der Betriebssitzgemeinde Sulzbach-Rosenberg bildet der Ortsteil Sulzbach – Grenze Einmündung Goethestraße/Südstraße – Hitzelmühlweg, St.-Anna-Straße, An der Point jeweils in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 Zeichen 310/311 StVO gekennzeichneten Grenzen die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

## § 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der im Taxi beförderten Personenzahl zusammen aus

- |   |   |         |
|---|---|---------|
| a) <u>Grundpreis</u>                    | Bestandteil des Mindestfahrpreises  | 2,60 €  |
| b) <u>Mindestfahrpreis</u>              | einschließlich der ersten Schalteinheit<br>Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden<br>in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.  | 2,80 €  |
| c) <u>Kilometerpreis (Tarifstufe 1)</u> | Der Preis pro Kilometer beträgt<br>(Schalteinheit 0,20 € pro 100 m Wegstrecke)  | 2,00 €  |
| d) <u>Zeitpreis (Tarifstufe 2)</u>      | (0,20 € je 20 Sekunden)<br>Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit erhoben.<br>Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 18 km/h. | 36,00 € |
| e) <u>Zuschläge</u>                     |   |         |
|   | • <b>Gepäck</b>   |         |
|   | - üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck<br>(auch volle Plastiktüten und Großpackungen Getränke)<br>je Stück  | 1,00 €  |
|   | - üblicherweise im Fahrgastraum unterzubringendes Handgepäck<br>sowie Rollstühle, Gehhilfen (z. B. Rollatoren etc.), Kinderwagen  | frei    |
|   | • <b>Tiere</b>  |         |
|   | - Hunde die für Blinde, Gehörlose, Schwerhörige und andere<br>Hilflose unentbehrlich sind   | frei    |
|   | - jedes frei transportierte Tier  | 2,00 €  |
|   | - jedes Tier im Käfig oder Transportbehälter  | 0,50 €  |
|   | • <b>Großraumtaxi</b>   |         |
|   | (Fahrzeuge, die nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung<br>von mehr als 5 Personen zugelassen sind und in einem abgeteilten<br>Lade- bzw. Kofferraum noch wenigstens 50 kg Gepäck mitführen<br>können)  |         |
|   | - bei ausdrücklicher Anforderung ab dem 5. Fahrgast unabhängig<br>von der Gesamtzahl der Fahrgäste pauschal   | 7,00 €  |
|   | • <b>Rollstuhltaxi</b>  |         |
|   | - Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern<br>durch Fahrzeuge mit behindertengerechter Ausrüstung<br>(z. B. Hebebühne oder Rampe)   | 10,00 € |

- (2) Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist frei. Der Fahrpreisanzeiger mit Tarifstufe 1 wird bei der Anfahrt erst beim Überschreiten der Tarifzone I eingeschaltet. Bei Rück- bzw. Zielfahrten in Richtung Zone I ist die Tarifstufe 2, ab Zone I die Tarifstufe 1 einzuschalten. Für Rückfahrten der selben Fahrgäste von Zielen der Tarifzone II bis Grenze der Tarifzone I gilt die Tarifstufe 2; ab Grenze der Tarifzone I die Tarifstufe 1.
- (3) Bei Auftragsfahrten (§ 3 Abs. 3) gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (4) Kommt eine Taxifahrt nicht zustande, ohne dass dies der Fahrer zu vertreten hat, so sind der Mindestfahrpreis und die tatsächlich gefahrenen Kilometer (aufgerundet) zu erheben.
- (5) An Zuschlägen dürfen höchstens 15,00 € erhoben werden.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen die selben Fahrgäste im Rahmen des selben Fahrtauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen oder zur Beförderung von Sachen.
- (4) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

### **§ 4 Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere Krankenfahrten) sind nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG nur mit Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zulässig.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Bei Anfahrt in Tarifzone I erfolgt das Einschalten des Fahrpreisanzeigers erst mit Beginn der Beförderung. Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger mit Beginn der Beförderung erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (2) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich, mit Ausnahme der kostenfreien Anfahrt innerhalb der Tarifzone I, mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

**§ 6**  
**Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe des Datums, der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebsadresse mit Steuernummer sowie der Unterschrift des Fahrzeugführers auszustellen.

**§ 7**  
**Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten (§ 3 Abs. 3) besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

**§ 8**  
**Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung im Fahrzeug mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

**§ 9**  
**Verunreinigung des Fahrzeuges**

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

**§ 10**  
**Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 € geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Amberg-Sulzbach vom 07.07.2015 (Amtsblatt Nr. 9/2015 des Landratesamts Amberg-Sulzbach ) außer Kraft.

92224 Amberg, 12.11.2018  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Richard Reisinger  
Landrat